

1. Der Regelausschlussgrund des § 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG liegt vor, wenn die Ehe erst nach Verlassen des Herkunftslandes geschlossen wurde. Es kommt nicht darauf an, ob die Flucht zum Zeitpunkt der Eheschließung noch andauerte. Eine Ausnahme von dem Regelausschlussgrund setzt eine Situation voraus, die ihren Grund unmittelbar in der allgemeinen Lage im Herkunftsland hat.

2. Eine außergewöhnliche Härte i.S.v. § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG kann auch dann vorliegen, wenn ein minderjähriger Ausländer auf die Pflege und Betreuung des Nachzuziehenden im Bundesgebiet angewiesen ist. Abzustellen ist insoweit auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung in der Tatsacheninstanz. Eine außergewöhnliche Härte beim Elternnachzug liegt dann nicht vor, wenn die Eltern in autonomer Entscheidung bestimmen können, ob das minderjährige Kind mit dem Vater oder mit der Mutter leben soll.

(Amtliche Leitsätze)

38 K 43.19 V

Verwaltungsgericht Berlin

Urteil vom 28.06.2019

T e n o r

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Berufung und die Sprungrevisions werden zugelassen.

T a t b e s t a n d

1 Die Kläger, syrische Staatsangehörige, begehren ein Visum zum Zwecke des Familiennachzugs.

2 Die 24-jährige Klägerin zu 1 ist die Mutter des dreijährigen Klägers zu 2. Dessen Vater, der Beigeladene zu 2, ist der Ehemann der Klägerin zu 1. Er ist ebenfalls syrischer Staatsangehöriger und lebt in Berlin.

3 Die Klägerin zu 1 lebte zunächst im Verwaltungsbezirk ... in Syrien, bis sie im Frühjahr 2012 mit ihren Eltern und Geschwistern nach Jordanien ausreiste. Der Beigeladene zu 2 verließ im August 2012 Syrien und begab sich ebenfalls nach Jordanien. Dort schlossen die Klägerin zu 1 und der Beigeladene zu 2 die Ehe.

4 Im April 2016 beantragten die Kläger bei der Deutschen Botschaft in Amman (i.F. Botschaft) die Erteilung von Visa zum Zwecke des Familiennachzugs. Hierzu gab die Klägerin zu 1 an, nach der Eheschließung mit dem Beigeladenen zu 2 in der Stadt ... in Jordanien eine gemeinsame Wohnung bezogen zu

haben. Als Flüchtling habe der Beigeladene zu 2 nur illegal als Tagelöhner arbeiten können. Der erhaltene Lohn habe weniger als zehn Euro pro Tag betragen. Darüber hinaus habe die Familie Essensmarken über den UNHCR erhalten. Da die Ersparnisse für eine Ausreise der gesamten Familie nicht ausgereicht hätten, sei der Beigeladene zu 2 im August 2015 allein über die Türkei nach Deutschland gereist. Die Klägerin zu 1 sei mit dem später geborenen Sohn, dem Kläger zu 2, zu den Eltern des Beigeladenen zu 2 gezogen. Im November 2016 wurde der Beigeladene zu 2 als subsidiär Schutzberechtigter anerkannt. Nachdem der Beigeladene zu 1 der Visaerteilung zugestimmt hatte, erteilte die Botschaft dem Kläger zu 2 das begehrte Visum mit einer Gültigkeit zunächst bis Mitte Juni 2019. Mit Bescheid vom 13. März 2019 lehnte sie den Visumantrag der Klägerin zu 1 mit der Begründung ab, die Ehegatten hätten die Ehe nicht vor der Flucht geschlossen.

5 Hiergegen wenden sich die Kläger mit ihrer am 11. April 2019 erhobenen Klage. Hierzu tragen sie ergänzend vor, seit der Geburt des Klägers zu 2 habe der Beigeladene zu 2 bei der jordanischen Botschaft wiederholt, aber erfolglos ein Visum zu Besuchszwecken beantragt. Aus diesem Grunde habe er seinen Sohn noch nie gesehen. Die Kläger erhielten derzeit in Jordanien praktisch keine Unterstützung mehr. Die Eltern und minderjährigen Geschwister der Klägerin zu 1 befänden sich inzwischen in Deutschland. Eine Schwester lebe in Syrien, ein Bruder in der Türkei. Einzig eine Schwester der Klägerin zu 1 halte sich noch in Jordanien auf; diese lebe jedoch in einer anderen Stadt und müsse sich um ihre eigene Familie kümmern. Mit der Familie des Beigeladenen zu 2 sei die Klägerin zu 1 zerstritten. Ihr sei ein Visum zu erteilen, da der Kläger zu 2 nicht ohne seine Mutter leben könne. Gleichzeitig sei es ihm nicht zumutbar, das ihm erteilte Visum nicht in Anspruch zu nehmen und weiter ohne seinen Vater aufzuwachsen. Eine dauerhafte Trennung von seinem Vater oder von seiner Mutter gefährde das Kindeswohl des Klägers zu 2. Die Ehe der Klägerin zu 1 und des Beigeladenen zu 2 sei auch vor der Flucht geschlossen worden, da zum Zeitpunkt der Heirat die Flucht noch nicht abgeschlossen gewesen sei. Eine Eheschließung zu einem früheren Zeitpunkt sei beabsichtigt, wegen der Minderjährigkeit der Klägerin zu 1 aber nicht möglich gewesen.

6,7 Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides der Deutschen Botschaft in Amman vom 13. März 2019 zu verpflichten, der Klägerin zu 1 ein Visum zum Familiennachzug zu erteilen.

8,9 Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

10 Hierzu trägt sie ergänzend vor, es liege auch keine außergewöhnliche Härte vor, da im Falle einer Ausreise des Klägers zu 2 dieser die Trennung von der Klägerin zu 1 selbst herbeiführen würde. Sollte der Kläger zu 2 in die Bundesrepublik einreisen, könne sich der für ihn sorgerechtigke Beigeladene zu 2 um ihn kümmern.

11 Die Beigeladenen haben keinen Antrag gestellt.

12 Nachdem die Beklagte eine Verlängerung des dem Kläger zu 2 erteilten Visums bis längstens Mitte August 2019 zugesichert hatte, haben die Kläger einen von ihnen gestellten Eilantrag (VG 38 L 42.19 V) zurückgenommen.

13 Die Kammer hat den Beigeladenen zu 2 im Termin zur mündlichen Verhandlung persönlich gehört. Wegen seiner Angaben wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

14 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten und des Beigeladenen zu 1 Bezug genommen, die der Kammer vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

15 Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters des Beigeladenen zu 1 zur Sache verhandeln und entscheiden, weil es mit der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen hat (vgl. § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

16 Die Klage ist erfolglos.

17 Die Klage ist zulässig, insbesondere ist auch der Kläger zu 2 klagebefugt. Gemäß § 42 Abs. 2 VwGO ist eine Verpflichtungsklage zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch die Ablehnung eines beantragten Verwaltungsakts in seinen Rechten verletzt zu sein. Für die Klagebefugnis ist ausreichend, dass ein solcher Anspruch nicht offensichtlich und eindeutig nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Dezember 2014 - BVerwG 4 C 36.13 - juris Rn. 38). So liegt es hier. Zwar gewährt Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes - GG - keinen unmittelbaren Anspruch auf Einreise und Aufenthalt. Allerdings verpflichtet die hierin enthaltene wertentscheidende Grundsatznorm die staatlichen Behörden, bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen die familiären Bindungen des Ausländers in einer Weise zu berücksichtigen, die der großen Bedeutung entspricht, welche das Grundgesetz dem Schutz von Ehe und Familie erkennbar beimisst (vgl. für die Bindung des Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 1987 - 2 BvR 1226/83 u.a. - juris Rn. 96, 103; BVerwG, Beschluss vom 12. Juli 2013 - BVerwG 10 C 5.13 - juris Rn. 5). Es ist hier jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass der Kläger zu 2, auch wenn er bereits im Besitz eines gültigen Visums ist, in diesem Sinne in den persönlichen Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG einbezogen ist, weil es ihm mit der Ablehnung des Visumantrages der Klägerin zu 1 unmöglich gemacht wird, die familiäre Lebensgemeinschaft mit beiden Elternteilen zu leben.

18 Die Klage ist jedoch unbegründet. Der angefochtene Bescheid der Deutschen Botschaft in Amman vom 13. März 2019 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten, weil sie weder einen Anspruch auf Erteilung des begehrten Visums noch auf Neubescheidung ihrer Visaanträge haben (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO).

19 1. Ein Anspruch der Klägerin zu 1 folgt nicht aus § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 36a Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 AufenthG. Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist für einen längerfristigen Aufenthalt ein Visum für das Bundesgebiet (nationales Visum) erforderlich, das vor der Einreise erteilt wird. Gemäß Satz 2 der Bestimmung richtet sich die Erteilung nach den für die Aufenthaltserlaubnis geltenden Vorschriften. Nach § 36a Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 AufenthG kann dem Ehegatten eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 besitzt, aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Dabei ist gemäß § 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Regel ausgeschlossen, wenn die Ehe nicht bereits vor der Flucht geschlossen worden ist.

20 Danach ist die Erteilung eines Visums für die Klägerin zu 1 ausgeschlossen, weil sie und der Beigeladene zu 2 ihre Ehe nicht bereits vor der Flucht geschlossen haben (hierzu unter a) und keine Ausnahme vom Regelausschlussgrund vorliegt (hierzu unter b).

21 a. Das negative Tatbestandsmerkmal des Regelausschlussgrundes, dass die Ehe "nicht bereits vor der Flucht geschlossen wurde", liegt nach Auffassung der Kammer vor, wenn die Ehe erst nach Verlassen des Herkunftslandes geschlossen worden ist. Ausgeschlossen vom Anwendungsbereich des § 36a Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 AufenthG sind damit grundsätzlich auch Ehen, die in einem Zeitpunkt geschlossen worden sind, in dem die Flucht noch andauerte. Vorliegend haben die Ehegatten ihre Ehe erst in Jordanien geschlossen, mithin zu einem Zeitpunkt, als sie ihr Herkunftsland Syrien wegen des Bürgerkriegs bereits verlassen hatten.

22 Für die Auffassung der Kammer zur Auslegung des § 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG spricht neben dem bereits insoweit eindeutigen Wortlaut der Vorschrift ("vor der Flucht") auch deren Entstehungsgeschichte. Ehen, die "nach der Flucht aus dem Herkunftsland" geschlossen wurden, sollen nach der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der Regel nicht zum Familiennachzug berechtigen (vgl. BT-Drs. 19/2438, S. 3). Zudem stellt der Gesetzgeber ausdrücklich klar, dass Anderes für "nach dem Verlassen des Herkunftslandes geborene Kinder" gelte (vgl. BT-Drs. 19/2438, S. 24). Eine derartige Beschränkung des Ehegattennachzugs entspricht auch dem Sinn und Zweck des Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten - Familiennachzugsneuregelungsgesetz - (vgl. BGBl. I 2018, S. 1147). Es zielt darauf ab, vor dem Hintergrund der hohen Zahl von Asylsuchenden aus Herkunftsländern mit hoher Anerkennungsquote einen Ausgleich zwischen den rechtlichen und humanitären Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland einerseits und den Integrations- und Aufnahmesystemen von Staat und Gesellschaft andererseits zu schaffen (vgl. BT-Drs. 19/2438, S. 1, 15). Hierfür wurde zunächst der privilegierte Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten temporär für zwei Jahre ausgesetzt (vgl. § 104 Abs. 13 AufenthG a.F.), später die Aussetzung erneut verlängert und sodann bestimmt, dass ab dem 1. August 2018 der Familiennachzug zu dieser Gruppe aus humanitären Gründen für nicht mehr als 1.000 Personen pro Monat gewährt werden soll (vgl. BT-Drs. 19/2438, S. 2).

23 Die Auffassung der Kammer steht auch im Einklang mit Unionsrecht. Insbesondere ist eine gegen- teilige Auslegung nicht wegen der Richtlinie 2003/86/EG - Familienzusammenführungsrichtlinie - geboten. Zwar gestattet Art. 9 Abs. 2 Familienzusammenführungsrichtlinie eine Beschränkung der Familienzusammen- führung von Flüchtlingen auf Fälle, in denen die familiären Bindungen bereits vor der Einreise bestanden haben, sodass während der Flucht geschlossene Ehen dem Wortlaut nach erfasst werden können. Bereits Art. 9 Abs. 1 Familienzusammenführungsrichtlinie stellt jedoch klar, dass das Kapitel V (Art. 9-12) – nur – auf die Familienzusammenführung von Flüchtlingen Anwendung findet. Schließlich regelt Art. 3 Abs. 2 Buchstabe c der Familienzusammenführungsrichtlinie, dass diese keine Anwendung findet, wenn "dem Zusammenführenden der Aufenthalt in einem Mitgliedstaat aufgrund subsidiärer Schutzformen gemäß internationalen Verpflichtungen, einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Praktiken der Mitgliedstaaten genehmigt wurde [...]". Inzwischen hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 7. November 2018 (Rs. C-380/17, juris Rn. 33) ausdrücklich entschieden, dass die Familienzusammenführungsrichtlinie auf subsidiär Schutzberechtigte keine Anwendung findet. Zudem sollte die unionsrechtliche Regelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten der Qualifikationsrichtlinie überlassen bleiben (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: November 2018, § 36a AufenthG Rn. 14).

24 Die von der Kammer vertretene Auffassung ist auch mit sonstigem höherrangigem Recht vereinbar. Insbesondere ist sie verhältnismäßig und verstößt nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (vgl. Art. 3 Abs. 1 GG). Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zwecksetzung ist der Zeitpunkt der Eheschließung ein sachlicher Differenzierungsgrund. So kann wirksam ausgeschlossen werden, dass die Voraussetzungen für eine Nachzugsmöglichkeit erst nach Verlassen des Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen werden. Der Einwand der Kläger, die beigeladene Ausländerbehörde erkenne auch während der Flucht geschlossene Ehen als schutzwürdig im Sinne des § 36a AufenthG an, greift nicht durch. Zwar ist nach den Verfahrenshinweisen der Ausländerbehörde Berlin (VAB Nr. 36a.3.1) unter Flucht nicht nur die Ausreise aus dem Herkunftsstaat zu verstehen, sondern auch die Ein-, Durch- und Ausreise aus allen anderen Staaten vor Überqueren der Außen- grenze eines Schengen-Staates. Demnach wäre der Ehegattennachzug zu einem syrischen Staatsangehörigen, der seine anerkannte Ehe in Jordanien geschlossen hat, möglich. Ein aus einer Selbstbindung der Verwaltung resultierender Anspruch kommt aber nur dann in Betracht, wenn die Behörde eine bestimmte Ermessenspraxis hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. August 2003 - BVerwG 3 C 49.02 - juris Rn. 14). Eine solche setzt ein der Behörde zustehendes Ermessen voraus. § 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG ist jedoch, wie ausgeführt, negative Tatbestandsvoraussetzung eines Ehegattennachzugs zum subsidiär Schutzberechtigten; ein Ermessen der Behörde ist insoweit nicht eröffnet. Zudem entspricht es der Verwaltungspraxis im Prüfverfahren für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten, dass die Ausländerbehörden allein für die Prüfung von Sachverhalten mit Inlandsbezug zuständig sind. Die Prüfung der auslandsbezogenen Sachverhalte – hierunter fällt auch der Regelausschlussgrund des § 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG – obliegt den Auslandsvertretungen (vgl. Rundschreibens des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat an die Länder vom 13. Juli 2018).

25 b. Eine Ausnahme von dem Regelausschlussgrund des § 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG liegt nicht vor. Hiervon sind nur solche Situationen erfasst, die ihren Grund unmittelbar in der allgemeinen Lage im Herkunftsland des subsidiär Schutzberechtigten haben. Allein die Minderjährigkeit der Klägerin zu 1, die nach dem klägerischen Vortrag einer Eheschließung bereits in Syrien entgegengestanden habe, reicht für die Annahme einer atypischen Situation, die eine Abweichung vom Regelfall der geringeren Schutzwürdigkeit der nach Beginn der Flucht geschlossenen Ehe erforderte, nicht aus. Regelungen, die ein Mindestalter für die Eheschließung vorsehen, sind in zahlreichen Rechtskreisen üblich. Sie dienen zudem dem Schutz Minderjähriger und damit einem als besonders hoch einzustufenden Rechtsgut.

26 2. Die Klägerin zu 1 hat auch keinen Anspruch auf Familiennachzug zu ihrem Ehemann gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG. Danach kann sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug erteilt werden, wenn dies zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Diese tatbestandlichen Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

27 Die Klägerin zu 1 ist als Ehefrau des Beigeladenen zu 2 keine "sonstige Familienangehörige" im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG. Die Vorschrift ist auf den Nachzug zum subsidiär schutzberechtigten Ehegatten nicht anwendbar. Daran ändert nichts, dass nach der Gesetzesbegründung "die allgemein für den Familiennachzug geltenden Vorschriften (§§ 27, 29, 31, 33, 34, 35 und 36 Absatz 2 AufenthG) grundsätzlich auch auf den neuen § 36a AufenthG Anwendung finden, sofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind" (vgl. BT-Drs. 19/2438, S. 22). Der Ehegattennachzug ist im Aufenthaltsgesetz abschließend geregelt, und zwar in § 28 AufenthG (Nachzug zum deutschen Ehegatten), § 30 AufenthG (Nachzug zum ausländischen Ehegatten, der im Besitz einer der dort aufgeführten Aufenthaltstitel ist) sowie speziell für den Nachzug zum subsidiär schutzberechtigten Ehegatten in § 36a Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 AufenthG. Über diese systematischen Erwägungen hinaus folgt der abschließende Charakter von § 36a Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 AufenthG für den Nachzug zu subsidiär schutzberechtigten Ehegatten auch aus der Gesetzesbegründung, wonach für die Entscheidung über die Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten allein die Neuregelung des § 36a AufenthG maßgeblich ist (vgl. BT-Drs. 19/2438, S. 20 zu Nummer 3 Buchstabe a). Überdies dürfte durch eine parallele Anwendung von § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG auf Ehegatten von subsidiär Schutzberechtigten das diese Personengruppe betreffende Regelungskonzept des § 36a AufenthG unterlaufen. So kann bei Ehegatten im Sinne des § 36a AufenthG etwa von der Voraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 AufenthG im Ermessenswege abgesehen werden. § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AufenthG, wonach bei Einhaltung der genannten Frist von dieser Voraussetzung abzusehen ist, findet gemäß § 36a Abs. 5 AufenthG keine Anwendung. In der Konstellation des § 36 Abs. 2 AufenthG wäre diese Bestimmung nach ihrem Wortlaut indes anwendbar. In der Folge wären Ehegatten, die die in § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AufenthG bestimmte Frist einhalten und damit keinen Lebensunterhalt sichern müssen, insoweit besser gestellt als solche nach § 36a Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 AufenthG.

28 Im Übrigen fehlt es an einer außergewöhnlichen Härte. Eine solche liegt vor, wenn der im Ausland lebende volljährige Familienangehörige dort kein eigenständiges Leben mehr führen kann und die von ihm benötigte, tatsächlich und regelmäßig zu erbringende wesentliche familiäre Lebenshilfe in zumutbarer Weise nur in der Bundesrepublik Deutschland durch die Familie erbracht werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Juli 2013 - BVerwG 1 C 15.12 - juris Rn. 12 f.). Dies ist hier nicht der Fall. Die Klägerin zu 1 hat bei Beantragung des Visums erklärt, weder ihr Leben noch ihre körperliche Unversehrtheit oder ihre Freiheit in Jordanien seien ernsthaft bedroht. Zudem habe sie keine gesundheitlichen Beschwerden. Ausweislich ihrer Angaben sowie der des Beigeladenen zu 2 in der mündlichen Verhandlung gelingt es ihr trotz der allgemein schwierigen Situation vor Ort, sich mit Lebensmitteln zu versorgen und auch ohne ständigen Wohnsitz an wechselnden Orten unterzukommen. Sie erhält nicht nur Essensmarken über den UNHCR, sondern auch Unterstützung durch die noch in Jordanien verbliebenen Mitglieder ihrer sowie der Familie ihres Ehemannes. Dass diese für die Kläger erbrachten Leistungen seitens der helfenden Familienmitglieder als Belastung empfunden werden, reicht für die Annahme einer außergewöhnlichen Härte nicht aus. Abgesehen davon sind bei der Frage, ob eine außergewöhnliche, den Familiennachzug rechtfertigende Härte vorliegt, die (insbesondere politische und wirtschaftliche) Lage im Herkunftsstaat betreffende Gesichtspunkte nicht zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25. Juni 1997 - BVerwG 1 B 236.96 - juris Rn. 9).

29 3. Die Klägerin zu 1 hat schließlich keinen Anspruch gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG im Wege eines Elternnachzugs zum minderjährigen Kind, hier dem Kläger zu 2, der im Besitz eines Aufenthaltstitels im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG in Gestalt eines auf Grundlage von § 36a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AufenthG erteilten Visums ist. Auch unter diesem Gesichtspunkt fehlt es an der erforderlichen außergewöhnlichen Härte. Zwar kann eine solche auch vorliegen, wenn der im Bundesgebiet lebende minderjährige Ausländer, zu dem der Nachzug stattfinden soll, auf die Hilfe des Nachziehenden zwingend angewiesen ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27. Februar 2017 - OVG 3 S 9.17 - juris Rn. 5; Marx, in: GK-AufenthG, Stand: Mai 2018, § 36 Rn. 54). Dies ist hier jedoch – zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 7. April 2009 - BVerwG 1 C 17.08 - juris Rn. 10) – nicht der Fall. Denn der Kläger zu 2 hält sich nach wie vor gemeinsam mit der Klägerin zu 1 in Jordanien auf und hat von dem ihm erteilten Visum zum Familiennachzug zu seinem Vater (noch) keinen Gebrauch gemacht. Dass der Kläger zu 2 bzw. seine Eltern vor der Entscheidung stehen, ob der Kläger zu 2 weiterhin mit der Klägerin zu 1 oder in Zukunft mit dem Beigeladenen zu 2 leben soll (vgl. für den Elternnachzug OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13. Dezember 2011 - OVG 3 B 22.10 - juris Rn. 22), stellt keine außergewöhnliche Härte dar. Es obliegt den Eltern des Klägers zu 2, eine dem Kindeswohl entsprechende – mit der Visumserteilung durch die Beklagte erst ermöglichte – Entscheidung zu treffen.

30 Es kann bei dieser Sachlage offen bleiben, wie der Fall zu beurteilen wäre, wenn der Kläger zu 2 von seinem Visum zwecks Nachzuges zum Vater Gebrauch machen und damit von seiner Mutter getrennt würde, auf deren Pflege und Betreuung er nach der Darstellung des Beigeladenen zu 2 aufgrund seines noch geringen Alters zwingend angewiesen ist.

31 Es kann ebenfalls offen bleiben, ob es bereits an der Voraussetzung eines nachzugsfähigen Aufenthaltstitels fehlt. Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG muss für den Familiennachzug zu einem Ausländer dieser im Besitz einer Niederlassungserlaubnis, einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU, Aufenthaltserlaubnis, einer blauen Karte EU, einer ICT-Karte oder einer Mobiler-ICT-Karte sein oder sich gemäß § 20a berechtigt im Bundesgebiet aufhalten. In dieser Aufzählung nicht enthalten ist das Visum i.S.v. § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 AufenthG. Allerdings könnte trotz der formalen Differenzierung zwischen Visum und Aufenthaltserlaubnis in § 4 Abs. 1 Satz 2 AufenthG der Besitz eines nationalen Visums ausreichen, wenn die familiäre Gemeinschaft im Bundesgebiet gelebt werden soll und angesichts des erteilten Visums im Bundesgebiet ein in § 29 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG genannter Aufenthaltstitel erteilt werden wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. Dezember 2016 - OVG 3 S 106.16 - juris Rn. 3 m.w.N.; vgl. auch Nr. 29.1.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009).

32 4. Da die Klägerin zu 1 keinen Anspruch auf das begehrte Visum hat, hat auch der Kläger zu 2 keinen Anspruch auf Erteilung eines Visums an sie. Es bedarf keiner Entscheidung mehr, ob ihm schon die (materielle) Anspruchsberechtigung fehlt (wohl bejahend BVerwG, Beschluss vom 12. Juli 2013, a.a.O., Rn. 5; verneinend: VGH Mannheim, Urteil vom 17. Juli 2015 - 11 S 164/15 - juris Rn. 38 ff.; VG Berlin, Urteil vom 28. August 2015 - VG 26 K 169.14 V - juris Rn. 25 ff.).

33 Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung.

34 Die Berufung und die Sprungrevision sind nach § 124 Abs. 2 Nr. 3, 134 Abs. 1 Satz 1, 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen.